



Revision kommunale Richtplanung «Verkehr» – Teilweise Nichtgenehmigung

Gemeinde **Niederweningen**

- | | |
|--------------|--|
| Massgebende | - Kommunalen Richtplan, «Verkehrsplan» Mst. 1:5000 vom 30. September 2025 |
| Unterlagen | - Richtplantext vom 30. September 2025 |
| | - Bericht nach Art. 47 RPV vom 30. September 2025 |
| | - Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen vom 30. September 2025 |
| Aufzuhebende | - Gesamtplan (Teil Verkehr) vom 29. Juni 1982 |
| Unterlagen | |

Festsetzung

Die Gemeindeversammlung Niederweningen setzte mit Beschluss vom 18. September 2025 eine Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 13. November 2025 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde beantragt die Genehmigung der Vorlage.

Die Genehmigungsprüfung hat gezeigt, dass die Vorlage teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 wurde die Gemeinde Niederweningen angehört. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 26. März 2026 Stellung und akzeptiert die teilweise Nichtgenehmigung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

1. Zusammenfassung der Vorlage

Der Verkehrsplan der Gemeinde Niederweningen stammt aus dem Jahr 1982 und soll umfassend revidiert werden. Eine Überprüfung der Inhalte nach über 40 Jahren ist angezeigt. Die Revision der kommunalen Verkehrsrichtplanung soll den gewandelten Ansprüchen und den geänderten übergeordneten Vorgaben Rechnung tragen. Die weiteren



Teilrichtpläne des Gesamtplans vom 29. Juni 1982 werden nicht revidiert bzw. nicht aufgehoben.

Im Grundsatz soll am bestehenden, im gültigen Verkehrsplan bereits festgelegte Strassen- und Wegnetz festgehalten und dieses punktuell ergänzt werden.

Weitere wichtige Zielsetzungen sind die Abstimmung Siedlung und Verkehr, eine nachhaltige und klimaverträgliche Mobilitätsentwicklung, die Schaffung von Begegnungsräumen mit hoher Aufenthaltsqualität und die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Das Kernstück des Richtplans ist die gesamtheitliche Aufwertung des Strassenraums entlang der Wehntalerstrasse, die Verbesserung der Fussgängerquerungen und die Verbindung der Gebiete nördlich und südlich der Wehntalerstrasse. Mit der Revision wird auch die Grundlage für die Erschliessung des Quartierplangebiets Vorderegg geschaffen.

2. Genehmigungsprüfung

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 15. Dezember 2023 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde mehrheitlich entsprochen:

Fusswegverbindung im Gebiet Grindelen

In der Vorprüfung vom 15. Dezember 2023 wurde verlangt, dass zu begründen sei, weshalb neue Fusswegverbindungen ausserhalb der Bauzone an den vorgesehenen Standorten notwendig sind. Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV wurde in Kapitel 5.3 hierzu ergänzt.

Die Förderung des Fussverkehrs wird grundsätzlich begrüsst. Neue Wege dürfen das bestehende Kulturland jedoch nicht zerschneiden und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschweren. Die Landwirtschaft hat in der Landwirtschaftszone Vorrang. Im Gegensatz zur Verbindung «Ob der Müli», welche sich entlang von bestehenden Infrastrukturen befindet und bereits ausparzelliert ist, beeinträchtigt die geplante Fusswegverbindung «Grindelen» zwischen der Bächlistrasse und der Murzlenstrasse, die landwirtschaftliche Nutzung der Parzelle Kat.-Nr. 2515. Die Fusswegverbindung kann daher nicht genehmigt werden.

Fusswegverbindung zwischen Schwimmbadstrasse und Höhweg

In der Vorprüfung wurde beantragt, dass der Eintrag des geplanten kommunalen Fusswegs zwischen der Schwimmbadstrasse und dem Höhweg in der Richtplankarte durchgehend ausserhalb des Uferstreifens des Singelenbachs einzutragen oder (bei einer Lage im Uferstreifen bzw. Gewässerraum) die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachzuweisen und im Planungsbericht zu dokumentieren sei.

In der vorliegenden Richtplankarte ist weiterhin der Eintrag eines geplanten kommunalen Fusswegs zwischen der Schwimmbadstrasse und dem Höhweg enthalten – grösstenteils innerhalb des Uferstreifens des Singelenbachs.

Zum vorgenannten Antrag ist im vorliegenden Dokument «Auswertung Vorprüfungsbericht (...)» in der Spalte «Entscheid / Behandlung» aufgeführt, dass auf die Festlegung



eines Wegs entlang des Singelenbachs verzichtet werde. Weiter wird zum Eintrag des geplanten kommunalen Fusswegs zwischen der Schwimmbadstrasse und dem Höhweg in Kapitel 5.3.3 des Planungsberichts erläutert, dass diese Wegverbindung von den Wohngebieten zum Freibad führt, der Weg grösstenteils abparzelliert ist sowie der abparzellierte wie auch der nicht abparzellierte Teil des Weges im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Ausführungen im Planungsbericht (Kap. 5.3.3) stellen keinen Nachweis einer Standortgebundenheit für eine Lage eines Weges im (nach Art. 41c GSchV von Bauten und Anlagen freizuhaltenden) Uferstreifen bzw. Gewässerraum sowie ausserhalb der Bauzone dar, sie geben lediglich die bestehenden Eigentumsverhältnisse wieder.

Der Eintrag des geplanten kommunalen Fusswegs zwischen der Schwimmbadstrasse und dem Höhweg in der Richtplankarte und der zugehörige Eintrag in der Detailkarte in Kap. 7.4 des Richtplantextes ist somit nicht genehmigungsfähig.

Parkierungsanlage ausserhalb Bauzone

In der Vorprüfung wurde die Auflage gemacht, die öffentlichen Parkierungsanlagen beim Freibad und bei der Schiessanlage im Verkehrsplan sowie im Richtplantext in der Detailkarte (Kap. 10.4) zu streichen, da die beiden Anlagen als Bestandteil der Freibad- bzw. Schützenhausanlage zu betrachten sind. Sie bedürfen demnach keines Eintrags im Richtplan als eigenständige Parkierungsanlage ausserhalb der Bauzone.

Neu sind die beiden Anlagen als Informationsinhalt in der Richtplankarte dargestellt. Der kommunale Richtplan ist jedoch kein Parkplatzverzeichnis. Eine Darstellung dieser Parkierungsanlagen im Verkehrsrichtplan ist nicht zweckmässig, auch nicht als Informationsinhalt. Die entsprechenden Einträge in der Richtplankarte sowie in der Detailkarte 10.4 im Richtplantext werden nicht genehmigt.

Hinweis zur Beanspruchung des Uferstreifens bzw. Gewässerraums durch neue Anlagen

In der Vorprüfung wurde beantragt, dass im Planungsbericht die Art der Querung bei der Wehntalerstrasse (Koordinate 2670402 / 1262502) aufzuzeigen und festzuhalten ist, dass keine zusätzliche Beanspruchung des Uferstreifens bzw. Gewässerraums der Surb durch Bauten und Anlagen erfolgt. In der vorliegenden Richtplankarte ist der vorgenannte Eintrag nicht mehr als Festlegung, sondern lediglich als Informationsinhalt «Neue Querung prüfen» verzeichnet. In Kapitel 5.1.2 des vorliegenden Planungsberichts ist dazu u.a. erläutert, dass die Interessensabwägung betreffend eine Beanspruchung des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums durch eine Brückenverbreiterung zum Zeitpunkt der nächsten Brückensanierung vorzunehmen sei.

Zudem wurde beantragt, dass östlich der vorgenannten Querung (bis zu Grundstück Kat.-Nr. 2209) der Fussweg in der Richtplankarte bei Bedarf als «bestehend» (nicht «geplant») zu verzeichnen ist. Dieser Antrag wurde nicht berücksichtigt, der vorgenannte Fussweg ist in der Richtplankarte weiterhin als «geplant» verzeichnet.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festlegung eines geplanten kommunalen Fusswegs zwischen der Wehntalerstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 2209 und den westlich der vorgenannten Festlegung liegenden Informationsinhalt «Neue Querung prüfen»



keine Ansprüche auf eine Beanspruchung des Uferstreifens bzw. des späteren Gewässerraums der Surb durch neue ober- und unterirdische Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen bestehen. Eine allfällige Lage von Vorhaben im Uferstreifen bzw. Gewässerraum der Surb ist nur bewilligungsfähig, wenn in den nachfolgenden Verfahren nachgewiesen wird, dass die Vorhaben standortgebunden sind.

C. Ergebnis und Rechtsmittel

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis grösstenteils als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Nicht genehmigt werden:

- Die geplante Fusswegverbindung im Gebiet Grindelen
- Die geplante Fusswegverbindung zwischen der Schwimmbadstrasse und dem Höhenweg
- Die bestehenden Parkieranlagen ausserhalb Bauzone (Freibad und Schiessanlage)

Durch diese Nichtgenehmigung entsteht im genehmigungsfähigen Teil der Vorlage keine Regelungslücke, weshalb diese genehmigt werden kann (Dispositiv I).

Die teilweise Nichtgenehmigung erfordert keine zwingende Nachfolgeregelung durch die Gemeinde Niederweningen. Es handelt sich demnach um eine verfahrensabschliessende Anordnung, die mit Rekurs durch die Gemeinde angefochten werden kann (§§ 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 19a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG]). Die Recht- und Zweckmässigkeit der Festlegungen von behördenverbindlichen Richtplänen kann bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG).

Die Nachführung des kommunalen Richtplans nach Rechtskraft dieser Genehmigungsverfügung im Sinne der Erwägungen bedarf keiner erneuten Genehmigung durch die Baudirektion.

D. Publikation und Auflage

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Revision der kommunalen Richtplanung, welche die Gemeindeversammlung Niederweningen mit Beschluss vom 18. September 2025 festgesetzt hat, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II und III genehmigt.
- II. Der geplante Fussweg im Gebiet Grindelen und der geplante Fussweg zwischen Höhenweg und Schwimmbadstrasse werden nicht genehmigt.



- III. Die Informationsinhalte «Bestehende Parkierungsanlagen ausserhalb der Bauzone» werden nicht genehmigt.
- IV. Gegen diese Verfügung kann im Sinne der Erwägungen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Die Gemeinde Niederwenigen wird eingeladen
- Dispositiv I bis III sowie den kommunalen Beschluss zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen;
 - die Richtplankarte und den Richtplantext im Sinne der Erwägung anzupassen;
- VI. Mitteilung an
- Gemeinde Niederwenigen (unter Beilage von fünf Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

Im Auftrag der Baudirektion

VERSENDET AM 17. APR. 2026